

Entwurf

D i e n s t a n w e i s u n g

zum Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten (Derivate)
in der kommunalen Kreditwirtschaft

vom 01.12.2006

Gliederung

I Allgemeine Bestimmungen

1. Zinssicherungsinstrumente
2. Ermächtigung zum Abschluss von Verträgen

II Besondere Bestimmungen

3. Organisatorische Zuständigkeit innerhalb der Verwaltung
4. Abschluss von Rahmenverträgen und Angebotseinholung
5. Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde
6. Unterrichtung des Bürgermeisters und des Stadtrates
7. Inkrafttreten

I Allgemeine Bestimmungen

1. Zinssicherungsinstrumente

- 1.1 Der Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten unterliegt dem gemeindewirtschaftlichen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 72 Abs. 2 SächsGemO). Diesem Ziel sind die Minimierung des Zinsänderungsrisikos und die bewusste Steuerung/Diversifizierung der Struktur des Kreditportfolios untergeordnet.
- 1.2 Für die Anwendung von Zinssicherungsinstrumenten (Swap- und Capverträge) ist der Erlass des Sächs. Staatsministeriums des Innern vom 28.04.1999 über den Einsatz von Zinsderivate in der kommunalen Kreditwirtschaft Grundlage. Auch wenn dieser sogenannte Derivateerlass mit der VwV der Staatsregierung vom 17.03.2004 außer Kraft gesetzt wurde, wird er mangels eines neuen Erlasses zur weiteren Anwendung empfohlen.
- 1.3 Für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden gilt ein allgemeines Spekulationsverbot. Dies bedeutet für den Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten eine strikte Kopplung (Konnexität) zwischen Grundgeschäft (= der eigentlichen liquiditätswirksamen Kapitalaufnahme oder -anlage auf dem Kreditmarkt) und dem zugehörigen Derivatgeschäft. Der Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten ohne Konnexität zu einem Grundgeschäft ist unzulässig.
- 1.4 Der Markt der möglichen Zinssicherungsinstrumente ist sehr vielfältig und unterliegt ständiger Veränderung. Daher ist eine Beschränkung auf die im Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren von 28.04.1999 genannten Instrumente (Swap, Cap, FRA, Floor, Collar) nicht möglich. Der Einsatz weiterer bzw. die Kombination solcher Instrumente ist zulässig, soweit damit den Intentionen des Erlasses bzw. dieser Dienstanweisung Rechnung getragen wird.
- 1.5 Der Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten ist sowohl für die Neuaufnahme/-anlage liquider Mittel auf dem Kreditmarkt als auch im Bereich der Umschuldung zulässig.

2. Ermächtigung zum Abschluss von Verträgen

- 2.1 Der Abschluss von Verträgen über den Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 53 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO, ebenso wenig ist es dringendes Geschäft im Sinne von § 52 Abs. 3 SächsGemO.
- 2.2 Die Marktkonditionen unterliegen laufenden Schwankungen, daher erfordert eine Entscheidung über den Einsatz von Derivaten oft ein kurzfristiges Handeln. Regelmäßig ist vom Instrument der Ermächtigung des Bürgermeisters durch den Stadtrat Gebrauch zu machen. Die Ermächtigung sollte als Globalermächtigung einzeln oder im Zuge der jährlichen Haushaltssatzung durch den Stadtrat beschlossen werden. Anderenfalls ist durch Beschluss des Stadtrates eine entsprechende Einzelermächtigung herbeizuführen.

II Besondere Bestimmungen

3. Organisatorische Zuständigkeit innerhalb der Verwaltung

- 3.1 Die organisatorische Zuständigkeit für das gesamte Verfahren liegt im Finanzverwaltungsamt unter Verantwortung des Kämmerers.
- 3.2 Das Gesamtverfahren ist zu dokumentieren. Dabei sind insbesondere folgende Unterlagen nachzuweisen:
 - Rahmenverträge
 - Nachweis der Konnexität zu einem bestimmten Grundgeschäft
 - Information der Rechtsaufsichtsbehörde
 - Angebotseinholung und -auswertung
 - Geschäftsbegründung auf der Grundlage eigener Zins- und Markteinschätzungen
 - Einzelverträge über den Abschluss von Zinssicherungsinstrumenten
- 3.3 Das Finanzverwaltungsamt hat regelmäßig, zumindest einmal jährlich, die den jeweiligen Einzelabschlüssen zugrundeliegenden Zins- und Markteinschätzungen mit den tatsächlich eingetretenen Entwicklungen zu vergleichen, Abweichungen zu begründen, die eigene Zins- und Markteinschätzung fortzuschreiben und Handlungsvorschläge zu erarbeiten. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.
- 3.4 Beim Abschluss von Verträgen über den Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten ist das „Vier-Augen-Prinzip“ einzuhalten, dass heißt, der Entscheidungsvorschlag ist vor der rechtsverbindlichen Unterschrift des Bürgermeisters sowohl durch den Kämmerer als auch durch den SGL Kämmerei abzuzeichnen.
- 3.5 Ausnahmen vom „Vier-Augen-Prinzip“ durch Abwesenheit einer der beiden Personen sind schriftlich zu dokumentieren und zu begründen. Regelmäßig sollte das „Vier-Augen-Prinzip“ jedoch durch Hinzuziehung anderer entsprechend qualifizierter Mitarbeiter dennoch eingehalten werden.
- 3.6 Am Ende der Laufzeit ist auf der Grundlage der ursprünglichen Zinserwartung und der tatsächlichen Zinsentwicklung die Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Derivaten durch das Finanzverwaltungsamt zu bewerten.

4. Abschluss von Rahmenverträgen und Angebotseinholung

- 4.1 Vor dem Abschluss von Einzelverträgen über den Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten ist regelmäßig der Abschluss eines entsprechenden standardisierten Rahmenvertrages mit dem betreffenden Kreditinstitut notwendig. Das Finanzverwaltungsamt leitet das notwendige Verfahren zum Abschluss von Rahmenverträgen in eigener Verantwortung ein.
- 4.2 Bei den beabsichtigten Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten sind stets mehrere (mindestens zwei) Angebote einzuholen. Auf Grund der Beratungsintensität dieser Produkte hat die Angebotseinholung ausschließlich direkt bei Kreditinstituten zu erfolgen, die auch konventionelle Bankleistungen anbieten. Die Angebotseinholung bei privaten Kreditvermittlern ist unzulässig. Regelmäßig sollte auf jene Institute zurückgegriffen werden, mit denen bereits ein entsprechender Rahmenvertrag besteht (Ziffer 4.1).
- 4.3 Bei gleichzeitiger Angebotseinholung für Grundgeschäft und Derivatgeschäft ist in der Angebotseinholung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Vergabe beider Geschäfte auch getrennt voneinander an verschiedene Anbieter erfolgen kann.

5. Informationen der Rechtsaufsichtsbehörde

- 5.1 Die Rechtsaufsichtsbehörde ist vor dem geplanten Abschluss von derivativen Einzelverträgen entsprechend § 113 SächsGemO schriftlich zu informieren. Dabei sind die angestrebten allgemeinen Abschlusskonditionen, der beabsichtigte wirtschaftliche Effekt sowie die Bewertung des eingegangenen Risikos anzugeben. Die Information hat regelmäßig eine Woche vor Angebotseinholung zu erfolgen.
- 5.2 Nach Abschluss der entsprechenden Einzelverträge ist die Rechtsaufsichtsbehörde über die wesentlichen Abschlusskonditionen (insbesondere Zinssatz und Laufzeit) schriftlich zu informieren. Die Information hat spätestens eine Woche nach Vertragsabschluss zu erfolgen.

6. Unterrichtung des Bürgermeisters und des Stadtrates

- 6.1 Der Bürgermeister ist regelmäßig, mindestens einmal jährlich, durch das Finanzverwaltungsamt schriftlich über den Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten zu informieren. Dabei ist insbesondere über folgende Punkte zu unterrichten:
- Umfang der Nutzung von Zinssicherungsinstrumenten
 - Eintretene wirtschaftliche Effekte
 - Zins- und Markteinschätzung (Eintreffen der Annahmen und weitere Entwicklung)
- 6.2 Der Verwaltungsausschuss ist über den Abschluss von Verträgen in der unmittelbar nächsten Sitzung zu informieren.
- 6.3 Der Stadtrat ist regelmäßig im Zuge der Behandlung der Jahresrechnung mittels Informationsvorlage schriftlich über den Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten zu informieren.
Der wesentliche Inhalt der Unterrichtung orientiert sich an jener des Bürgermeisters.

7. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.12.2006 in Kraft.
Änderungen dieser Dienstanweisung bedürfen der Schriftform.

Heidenau, den 29.11.2006

Jacobs
Bürgermeister